Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/27 89/07/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

L66203 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Niederösterreich
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GSLG NÖ §16;
WRG 1959 §41;

Rechtssatz

Das Fehlen einer Satzung einer Güterweggemeinschaft und das Nichtvorliegen eines Protokolls über das Zustandekommen von Vollversammlungsbeschlüssen schließen das rechtsgültige Zustandekommen solcher Vollversammlungsbeschlüsse nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070009.X01

Im RIS seit

26.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at